

Satzung

VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.

Firma

§ 1

- I. Die Volkswohl-Bund Lebensversicherung a.G. ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG).
- II. Die Volkswohl-Bund Lebensversicherung hat ihren Sitz in Dortmund.
- III. Gegenstand des Unternehmens ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb im In- und Ausland
 - der Lebensversicherung
 - der Fondsgebundenen Lebensversicherung
 - von Kapitalisierungsgeschäften und
 - von Geschäften der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen.
- IV. Die Volkswohl-Bund Lebensversicherung ist befugt, sich an anderen Versicherungsunternehmen sowie an Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb mit Versicherungsgeschäften in unmittelbarem Zusammenhang steht, zu beteiligen.
- V. Das Unternehmen kann in allen Versicherungssparten und im Bauspargeschäft sowie beim Erwerb von Investmentanteilen als Vermittler tätig werden.

Mitgliedschaft

§ 2

Die Mitgliedschaft beginnt und endet mit dem Versicherungsvertrag.

Beiträge

§ 3

Zur Erfüllung der Versicherungsverbindlichkeiten und sonstigen Verpflichtungen werden im Voraus fällige einmalige oder wiederkehrende Mitgliederbeiträge erhoben. Nachschüsse sind ausgeschlossen. Versicherungsansprüche dürfen nicht gekürzt werden.

Beteiligung am Überschuss

§ 4

- I. Der Jahresabschluss ist in der Weise aufzustellen, dass der nach Berücksichtigung der Abschreibungen und Wertberichtigungen, der Rücklagen und der Rückstellungen verbleibende Überschuss der Aktiva über die Passiva vor Feststellung des Bilanzgewinns mit Zustimmung des Aufsichtsrates in voller Höhe der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesen wird, soweit er nicht den Versicherten unmittelbar zugeteilt wird oder zur sonstigen gesetzmäßigen Verfügung vorgesehen ist.
Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge dürfen, soweit nicht ein Fall des § 6 Absatz 2 vorliegt, nur für die Überschussbeteiligung der Versicherten einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden.
- II. Die Beteiligung der Mitglieder am Überschuss ist in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen festgelegt.

Rücklagen

§ 5

- I. Die Verlustrücklage soll 1.022.583,76 EUR betragen. Darüber hinaus können andere Gewinnrücklagen gebildet werden.
- II. Die Zuführungen müssen für die Verlustrücklage mindestens drei Prozent des Überschusses betragen.

Ausgleich von Verlusten und Erhöhung der Deckungsrückstellung

§ 6

- I. Schließt ein Jahr mit Verlust ab, so wird dieser
 1. aus anderen Gewinnrücklagen
 2. aus der Verlustrücklage gedeckt.
- II. Gemäß § 140 VAG kann in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde im Interesse der Versicherten herangezogen werden, um
 - a. einen drohenden Notstand abzuwenden,
 - b. unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
 - c. die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Vermögensanlage

§ 7

Die Vermögensbestände werden für die Mitglieder verwaltet und angelegt nach den gesetzlichen Vorschriften und den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aufgestellten Grundsätzen.

Jahresabschluss

§ 8

- I. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- II. Die Hauptversammlung zur Entgegennahme des Jahresabschlusses findet in den ersten acht Monaten jedes Geschäftsjahres statt.

Bekanntmachungen

§ 9

Alle Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Organe

§ 10

Die Organe sind:

Vorstand,
Aufsichtsrat,
Mitgliedervertretung.

Vorstand

§ 11

- I. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Vorstandsmitglieder.
- II. Eine Geschäftsordnung des Vorstands zur Regelung seiner Beschlussfassung und der Verteilung seiner Geschäfte bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- III. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern. Dabei können die Bedingungen auch für bestehende Versicherungsverträge geändert werden. Die Voraussetzungen für solche Bedingungsänderungen sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen im Einzelnen geregelt.

Vertretung

§ 12

Zur Vertretung berechtigt sind zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied mit einem Prokuristen.

Aufsichtsrat

§ 13

- I. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Personen.
- II. Die Amtszeit jedes Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit der Beendigung der die Wahl auslösenden Hauptversammlung und endet spätestens mit dem Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- III. Turnusgemäß kann zu einem Ausscheidungstermin nicht mehr als ein von der Hauptversammlung bestelltes Aufsichtsratsmitglied ausscheiden. Wiederbestellung ist zulässig.
- IV. Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds erlischt schon vorher:
 - a) durch Niederlegung;
 - b) durch Eintritt eines die Wählbarkeit ausschließenden Umstandes;
 - c) durch Abberufung.
- V. Fällt ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit weg, wird aus Anlass der nächsten Hauptversammlung eine Nachwahl durchgeführt. Das Amt des nachgewählten erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Aufsichtsratsmitglieds.
- VI. Von der Hauptversammlung zu bestellende Aufsichtsratsmitglieder müssen volljährige Mitglieder der Volkswahl-Bund Lebensversicherung sein.
- VII. Mitglieder der Volkswahl-Bund Lebensversicherung, die Prokuristen oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigte Handlungsbevollmächtigte des Unternehmens oder Mitgliedervertreter sind, können nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein.
- VIII. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder bestimmt die Hauptversammlung.

Geschäftsführung des Aufsichtsrats

§ 14

- I. Der Aufsichtsrat wählt nach jeder ordentlichen Hauptversammlung den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig. Der Stellvertreter hat bei Verhinderung des Vorsitzenden dessen Rechte und Pflichten.
- II. Der Vorsitzende beruft die Sitzung ein und leitet sie. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- III. Schriftliche oder fernmündliche Beschlussfassung oder vergleichbare Formen der Beschlussfassung sind zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- IV. Seine Beschlüsse fasst der Aufsichtsrat mit einfacher Stimmenmehrheit. Mindestens vier Mitglieder müssen anwesend sein. An der Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung müssen mindestens vier Mitglieder beteiligt sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Geschäftsbereich des Aufsichtsrats

§ 15

Zur Zuständigkeit des Aufsichtsrats und soweit zulässig aus seiner Mitte bestellter Ausschüsse gehören insbesondere:

- a) Bestellung der Vorstandsmitglieder, Regelung ihrer Dienst- und Pensionsverträge;
- b) Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund;
- c) Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen;
- d) Bestellung des Treuhänders und seines Stellvertreters;
- e) Prüfung und Billigung des Jahresabschlusses;
- f) die Zustimmung zur Übernahme von Beteiligungen, soweit sie 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft, an der die Beteiligung erfolgt, oder 25 Millionen EUR übersteigen oder wenn die mögliche Haftung der Volkswahl-Bund Lebensversicherung die Höhe der Beteiligung überschreitet;
- g) Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, bevor sie eine von der Hauptversammlung beschlossene Änderung genehmigt, verlangt werden;
- h) Zustimmung zur Einführung oder Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen;
- i) Zustimmung zur Bestellung und Abberufung des Verantwortlichen Aktuars.

Mitgliedervertretung

§ 16

- I. Als oberstes Organ vertritt die Mitgliedervertretung die Gesamtheit der Mitglieder. Ihre Beschlüsse fasst sie in der Hauptversammlung.
- II. Die Anzahl der Mitgliedervertreter beträgt zwölf.
- III. Ihre Amtszeit beginnt mit der Beendigung der Hauptversammlung, in der sie gewählt sind, und endet spätestens mit dem Ablauf der vierten darauf folgenden ordentlichen Hauptversammlung.
- IV. Das Amt eines Mitgliedervertreters erlischt schon vorher:
 - a) durch Niederlegung;
 - b) durch Wahl in den Aufsichtsrat;
 - c) durch Eintritt eines die Wählbarkeit ausschließenden Umstandes.
- V. Der für einen ausgeschiedenen Mitgliedervertreter Gewählte hat die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- VI. Mit Ablauf jeder ordentlichen Hauptversammlung scheiden die drei Mitgliedervertreter aus, deren Amtszeit beendet ist. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- VII. Erstattet werden erforderliche Reisekosten sowie Auslagen.

Wahl der Mitgliedervertreter

§ 17

- I. Die Mitgliedervertreter werden durch Zuwahl von der Hauptversammlung gewählt.
- II. Wählbar sind volljährige Mitglieder, deren Versicherung nicht vor Ablauf der vereinbarten Zahlungsdauer in eine beitragsfreie umgewandelt worden ist.

- III. Nicht wählbar sind Mitglieder, die in einem Dienst- oder Versicherungsvermittler- bzw. Versicherungsberater-Kooperationsverhältnis zur Volkswohl-Bund Lebensversicherung stehen oder die Betriebsangehörige oder Vertreter anderer gleiche Zwecke verfolgender Unternehmen sind.
- IV. Für die Wahl werden zwölf Wahlgebiete zugrunde gelegt, die einen regional repräsentativen Querschnitt der Mitglieder abbilden. Jedes Wahlgebiet stellt einen Mitgliedervertreter.
- V. Wahlvorschläge können von Mitgliedern, von Mitgliedervertretern, vom Aufsichtsrat und vom Vorstand eingebracht werden. Die Vorschläge der Mitglieder müssen von mindestens hundert Mitgliedern unter Angabe der Mitgliedsnummern unterzeichnet und eine Woche nach der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger eingegangen sein.

Einberufung der Hauptversammlung

§ 18

- I. Die Hauptversammlung wird unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens 30 Tage vorher schriftlich einberufen und im Bundesanzeiger bekanntgemacht.
- II. Eine außerordentliche Hauptversammlung wird auch einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedervertreter dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- III. Anträge für die Hauptversammlung können auch von Mitgliedervertretern gestellt werden. Sie müssen schriftlich begründet und eine Woche nach der Bekanntmachung der Einberufung im Bundesanzeiger eingegangen sein.

Geschäftsführung der Hauptversammlung

§ 19

- I. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch der Stellvertreter verhindert, führt ein von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu wählender Teilnehmer an der Hauptversammlung den Vorsitz.
- II. Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte, in den Fällen der Ziffer IV. bei Anwesenheit von drei Vierteln der Mitgliedervertreter beschlussfähig. Sind weniger Mitgliedervertreter erschienen, so ist eine neu einberufene Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig, wenn auf diese Folge in der Einladung hingewiesen ist.
- III. Beschlüsse über Änderung der Satzung oder eine Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- IV. Beschlüsse über teilweise oder vollständige Übertragung des Versicherungsbestandes oder die Auflösung der Volkswohl-Bund Lebensversicherung können nur bei Anwesenheit von drei Vierteln der Mitgliedervertreter mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Erschienenen gefasst werden.
- V. Für alle übrigen Beschlüsse genügt einfache Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, bei Wahlen jedoch entscheidet das Los.
- VI. Minderheitsrechte nach § 192 VAG stehen einer Minderheit von drei Mitgliedervertretern zu.
- VII. Der Vorstand kann vorsehen, dass die Mitgliedervertreter an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.

- VIII. Der Vorstand kann vorsehen, dass Mitgliedervertreter ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen.
- IX. Mitgliedervertreter, die an der Hauptversammlung ohne Anwesenheit an deren Ort teilnehmen und ihre Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben oder ihre Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben, gelten als anwesend und erschienen im Sinne der Absätze II und IV.

Geschäftsbereich der Hauptversammlung

§ 20

Zur Zuständigkeit der Hauptversammlung gehört insbesondere:

- a) die Bestellung von vier Mitgliedern des Aufsichtsrats, eine Abberufung vor Ablauf der Amtszeit und die Festsetzung der Vergütung für den Aufsichtsrat;
- b) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats;
- c) die Zuwahl von Mitgliedervertretern;
- d) die Änderung der Satzung,
- e) die Bestellung des Abschlussprüfers.